

Verordnung

der Gemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz vom 12. Dezember 2002, in der Fassung vom 04.05.2023, mit der eine Kanalordnung für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz erlassen wird.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBI.Nr.27/2001, wird vom Gemeinderat der Gemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse an das von der Gemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz betriebene öffentliche Kanalnetz (im Folgenden Kanalisation genannt) Anwendung.

§ 2

Einleitungsbedingungen

- (1) Die Bescheide über die wasserrechtliche Bewilligung der Ortskanalisation sind einzuhalten.
- (2) Von den anschlusspflichtigen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer) und je nach Entwässerungssystem (§ 3 Abs. 5) die Niederschlagswässer in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.
- (3) Allgemeine Grundsätze der Behandlung von Abwasser und Abwasserinhaltsstoffen entsprechend der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (BGBl. Nr. 186/1996) sind einzuhalten.

In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,

- die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
- die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
- die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und
- die die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.

- (4) Der Einsatz von Anlagen zur Zerkleinerung von Küchenabfällen und deren Einbringung in die Kanalisation ist verboten.
- (5) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

§ 3

Vorschriften für die Anschlussleitungen

- (1) Die Errichtung des Hausanschlusskanals hat unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (z.B.: ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke", EN 752 1-7 "Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden", EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen") zu erfolgen.
- (2) Die Einbindung des Hausanschlusskanals in die öffentliche Kanalisation hat primär über ein Schachtbauwerk im Hauptkanal zu erfolgen, um die Zugänglichkeit für Wartungs- und

Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten. Sollte die Einbindung in den Hauptkanal über einen Abzweiger erfolgen, so ist jedenfalls ein zugängiger Hausanschlusschacht im unmittelbaren Bereich der Grundstücksgrenze erforderlich.

Die Einbindung hat in Fließrichtung und in Höhe des Wasserspiegels bei Trockenwetter zu erfolgen.

- (3) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z. B. durch die Errichtung von Rückstauverschlüssen) zu schützen.
- (4) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
- (5) Die Reinwasserentwässerung der Grundstücke hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

Mischsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer und sonstige Reinwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigte Dachflächenwässer sind - soweit örtlich möglich - dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Trennsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer, sonstige Reinwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigtes Niederschlagswasser ist soweit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

- (6) Der Eigentümer der Hauskanalanlage hat die Fertigstellung - unter Nachweis der Dichtheit (Dichtheitsattest) - der Baubehörde zu melden.
Hinsichtlich der Herstellung der Hauskanalanlage ist das Einvernehmen mit den Organen der Gemeinde anzustreben.
- (7) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der kommunalen Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage und Kanal) an die Kanalisation angeschlossen werden.
- (8) Zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses ist der Eigentümer des Objektes verpflichtet.
- (9) Die Dach-, Drainage- und Niederschlagswässer sind in das dafür vorgesehene Kanalsystem abzuleiten, wenn deren Versickerung oder sonstige geordnete Entsorgung aufgrund der natürlichen Oberflächen- oder Untergrundverhältnisse, der Vorflutverhältnisse, der Grundwassersituation oder der Erfordernisse des Grundwasserschutzes nicht möglich ist. Ein Retentionsstauraum von 3m³ je 100 m² versiegelter Fläche des Bauplatzes ist jedenfalls zu errichten.
Die retentierten Niederschlagswässer dürfen nur gedrosselt und in einer max. Menge von ca. 1,0 l/s je 1000 m² Grundstücksgröße in das öffentliche Kanalsystem eingeleitet werden.
- (10) Die Gemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz hat den Anschlusspflichtigen an die Niederschlagswasserkanalisation im Bereich der Petermayr- und Pfarrgründe im Zuge des Bauverfahrens die entsprechenden dezentralen Retentionsmaßnahmen vorzuschreiben. Dabei sind folgende Vorgaben jedenfalls einzuhalten:
 - a.) Drosselabfluss von 1l/s je 1000 m² Grundstücksfläche
 - b.) Retentionsmaßnahmen von 3 m³ je 100 m² versiegelter Fläche

- (11) Den Anschlusspflichtigen an die Niederschlagskanalisation ist jeweils ein Typenplan hinsichtlich der Ausführung der dezentralen Retentionsanlage zu übergeben.
- (12) Die Gemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz hat die Ausführung der dezentralen Retentionsanlagen zu kontrollieren und zu dokumentieren. Es sind zumindest entsprechende Lagepläne und Schnitte bzw. Typenpläne seitens der Anschlusspflichtigen einzufordern, aus welchen die Lage der dezentralen Retentionsanlage, die Funktion, die Drosselmenge und das Retentionsvolumen eindeutig hervorgehen. Um die entsprechende Kontrolle durch die Gemeinde zu ermöglichen ist von den Anschlusspflichtigen zu verlangen, dass sie die Fertigstellung der einzelnen Retentionsmaßnahme schriftlich unter Anschluss der entsprechenden Nachweise, mit welchen der befugte Bauführer (gemäß § 20 Abs. 3 OÖ Abwasserentsorgungsgesetz) die Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen (Art der Vorreinigung, Art und Menge der Drosselung, vorhandenes Retentionsmaßnahmen etc.) bestätigt, anzuzeigen. Weiters ist von den jeweiligen Anschlusspflichtigen eine Betriebs- und Wartungsvorschrift des Herstellers der Anlage einzufordern und sind die Anschlusspflichtigen schriftlich auf die Verpflichtung einer ordnungsgemäßen Wartung im Sinne dieser Betriebs- und Wartungsvorschrift hinzuweisen.
- (13) Die Gemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz hat Betrieb und Wartung der dezentralen Retentionsanlagen regelmäßig (zumindest 1-mal jährlich) auf einwandfreie Funktion zu kontrollieren. Diese Kontrollen sind entsprechend zu dokumentieren.

§ 4

Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen und Senkgruben

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage oder einer Senkgrube hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Dichtheit), Wartung und regelmäßige Reinigung der Anlage zu sorgen.

§ 5

Auflassung bestehender Hauskanalanlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Reinigungs- und Sammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material aufzufüllen. Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. Regenwasserspeicher) hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 6

Überwachung

Den Organen der Gemeinde ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren.

§ 7

Einleitungsverbote in die öffentliche Kanalisation

Nicht in die Kanalisation eingeleitet werden dürfen:

- Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke,
- Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.),
- Feststoffe (Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, zerkleinerte Küchenabfälle, etc.),
- Ölhältige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe, etc.),
- Baureststoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, etc.),
- Radioaktive Stoffe;
- Landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus der Tierhaltung (Gülle; Jauche)

§ 8

Strafbestimmungen

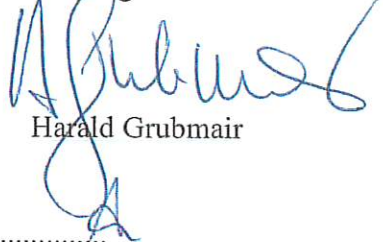
Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen nach dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind nach § 23 dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:



Harald Grubmair

Angeschlagen am: 22. Mai 2023

Abgenommen am: 12. Juni 2023

Amt der Oö. Landesregierung
AUWR- 2016-244385
Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzeswidrigkeit ergeben.

Linz, am 1.8.23
Für die Oö. Landesregierung
im Auftrage

